

M e r k b l a t t

Zur Verwendung und zum Ausfüllen der Nachweisblätter für „grüne“, „supergrüne und sichere“, „EURO3 sichere“ und „EURO4 sichere“ Kraftfahrzeuge und deren Anhänger / Sattelanhänger

(gültig für deutsche Unternehmen mit in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen;
beim Einsatz von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen bitte gesondert anfragen)

1 Allgemeines zur Verwendung der Nachweisblätter

1.1 Grundlage

Durch die CEMT-Resolution CEMT/CM(2005)9/FINAL vom 24. Nov. 2005 wurden neue fahrzeugbezogene Nachweisblätter eingeführt.

1.2 Gültigkeit

Die neuen Nachweisblätter sind **ab dem 01. Jan. 2006 gültig** und lösen ab sofort die alten Nachweisblätter ab. Die bis zum 31. Dez. 2005 ausgestellten Nachweisblätter „Nachweis der technischen Überwachung...“ **behalten ihre Gültigkeit** bis zu dem auf dem Blatt im unteren Bereich angegebenen Datum. Bereits bis 31. Dez. 2005 ausgefüllten Nachweisblätter A und B oder „Nachweis der Übereinstimmung eines ...“ Anhängers behalten ihre Gültigkeit, solange sich die Daten des zugehörigen Fahrzeuges nicht ändern. Bei Änderung der Fahrzeugdaten (z.B. Austauschmotor, geänderte Bremsanlage) sind die ab 01. Jan. 2006 gültigen neuen Nachweise zu verwenden.

1.3 Verwendung mit bilateralen Genehmigungen

Für „grüne“ (GR), „supergrüne“ (SGR) und „EURO3 sichere“ (euro3sichere) bilaterale Genehmigungen erfolgt der fahrzeugbezogene Nachweis durch die jeweiligen aktuell gültigen CEMT-Nachweisblätter.

2 Mitführen der Nachweisblätter

2.1 Grundsätzliche Hinweise

Der jeweilige **Vordruck in deutscher Sprache ist ausgefüllt** und zusätzlich ein **unausgefüllter Vordruck in englischer und französischer Sprache als Übersetzungshilfe** mitzuführen.

2.2 „Grüne“ Fahrzeuge

Es ist das Nachweisblatt „Anforderungen an das Lärm- und Abgasverhalten des grünen Kraftfahrzeugs“ einschließlich der englischen und französischen Übersetzung notwendig und im Fahrzeug mitzuführen.

2.3 „Supergrüne und sichere“ Fahrzeuge

Es sind folgende Nachweisblätter notwendig und im Fahrzeug mitzuführen:

Kraftfahrzeug	Anhänger / Sattelanhänger
Nachweisblatt A „supergrünes und sicheres“ Kraftfahrzeug (Lärm u. Abgas), hellgrün mit Diagonalbalken	Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Voraussetzungen für ein sicheres Kraftfahrzeug (supergrün, EURO3,...), hellgelb
Nachweisblatt B „supergrünes und sicheres“ Kraftfahrzeug (Sicherheitsanforderungen), hellgrün mit Diagonalbalken	Nachweis der technischen Überwachung , weiß
Nachweis der technischen Überwachung , weiß Jeweilige Übersetzung in englisch und französisch	Jeweilige Übersetzung in englisch und französisch

2.4 „EURO3 sichere“ Fahrzeuge

Es sind folgende Nachweisblätter notwendig und im Fahrzeug mitzuführen:

Kraftfahrzeug	Anhänger / Sattelanhänger
Nachweisblatt A „EURO3 sicheres“ Kraftfahrzeug (Lärm u. Abgas), hellgrün	Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Voraussetzungen für ein sicheres Fahrzeug (supergrün, EURO3,...), hellgelb
Nachweisblatt B „EURO3 sicheres“ Kraftfahrzeug (Sicherheitsanforderungen), hellgrün	Nachweis der technischen Überwachung , weiß
Nachweis der technischen Überwachung , weiß Jeweilige Übersetzung in englisch und französisch	Jeweilige Übersetzung in englisch und französisch

2.5 „EURO4 sichere“ Fahrzeuge

Es sind folgende Nachweisblätter notwendig und im Fahrzeug mitzuführen:

Kraftfahrzeug	Anhänger / Sattelanhänger
Nachweisblatt A „EURO4 sicheres“ Kraftfahrzeug (Lärm u. Abgas), hellgrün	Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Voraussetzungen für ein sicheres Fahrzeug (supergrün, EURO3, EURO4...), hellgelb
Nachweisblatt B „EURO4 sicheres“ Kraftfahrzeug (Sicherheitsanforderungen), hellgrün	Nachweis der technischen Überwachung , weiß
Nachweis der technischen Überwachung , weiß Jeweilige Übersetzung in englisch und französisch	Jeweilige Übersetzung in englisch und französisch

2.6 Verwendung „grüner“ und „supergrüner“ und „EURO3 sicherer“ Genehmigungen mit höherwertigen Nachweisblättern

„Supergrüne“ Fahrzeuge mit entsprechenden Nachweisblättern „supergrün und sicher“, können auch mit „grünen“ CEMT-Genehmigungen / bilateralen Genehmigungen verwendet werden.

„EURO3 sichere“ Fahrzeuge mit entsprechenden Nachweisblättern „EURO3 sicher“, können auch mit „grünen“ und „supergrünen“ CEMT-Genehmigungen / bilateralen Genehmigungen verwendet werden.

„EURO4 sichere“ Fahrzeuge mit den entsprechenden Nachweisblättern „EURO4 sicher“, können auch mit „grünen“ und „supergrünen“ und „EURO3 sicheren“ CEMT-Genehmigungen / bilateralen Genehmigungen verwendet werden.

3 Hinweise zum Ausfüllen der Nachweisblätter

3.1 Grundsätzliche Hinweise

Der jeweilige **Vordruck in deutscher Sprache ist auszufüllen**. Die Vordrucke in englischer und französischer Sprache sind als Übersetzungshilfe unausgefüllt mitzuführen.

Die deutschsprachigen Vordrucke sind durchnummeriert. Ausgenommen hiervon ist der Nachweis B (siehe hierzu Ausfüllhinweis unter Punkt 3.3).

3.2 Nachweisblatt für „grüne“ Fahrzeuge

Das nummerierte Nachweisblatt „Anforderungen an das Lärm- und Abgasverhalten des grünen Kraftfahrzeuges“ ist von dem Kraftfahrzeughersteller oder seinem Bevollmächtigten auszufüllen.

3.3 Nachweisblätter für „supergrüne und sichere“, „EURO3 sichere“ und „EURO4 sichere“ Fahrzeuge

Das **Nachweisblatt A** (hellgrün mit Diagonalbalken bei „supergrün und sicher“; hellgrün bei „EURO3 sicher“ und „EURO4 sicher“) ist vom Hersteller bzw. seinem Bevollmächtigten im Zulassungsstaat auszufüllen und zu unterschreiben. Es wird einmalig ausgestellt und gilt, bis sich die Daten des Fahrzeuges ändern.

Das **Nachweisblatt B** (hellgrün mit Diagonalbalken bei „supergrün und sicher“; hellgrün bei „EURO3 sicher“ und „EURO4 sicher“) wird vom Hersteller bzw. seinem Bevollmächtigten im Zulassungsstaat ausgefüllt und unterschrieben. Sollte die gesamte Ausstattung nicht vom Fahrzeughersteller eingebaut werden, ergänzt der Aufbauhersteller, etc. seinen Teil und unterschreibt zusätzlich neben dem Fahrzeughersteller. Das Nachweisblatt wird einmalig ausgestellt und gilt, bis sich die Daten des Fahrzeuges ändern.

Achtung, wichtiger Hinweis: Im Nachweisblatt B ist oben rechts („Nr. des Nachweises B der...“) unbedingt die laufende Nummer des für das jeweilige Fahrzeug verwendeten Nachweises A (oben rechts) zu übernehmen !!!

Der Nachweis B ist sonst ungültig !!!

3.4 Nachweisblätter der Übereinstimmung eines Anhängers

Der **„Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Voraussetzungen für ein sicheres Fahrzeug...“** (hellgelbes Papier) wird vom Hersteller bzw. seinem Bevollmächtigten im Zulassungsstaat ausgefüllt und unterschrieben. Sollte die gesamte Ausstattung nicht vom Fahrzeughersteller eingebaut werden, ergänzt der Aufbauhersteller etc. seinen Teil und unterschreibt zusätzlich neben dem Fahrzeughersteller. Der Nachweis wird einmalig ausgestellt und gilt, bis sich die Daten des Fahrzeuges ändern.

3.5 Nachweisblätter der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger / Auflieger

Der **Nachweis der technischen Überwachung** (weißes Papier) ist **jeweils** sowohl für das Kraftfahrzeug als auch für den Anhänger / Sattelanhänger durch eine entsprechende Organisation oder Behörde, die vom Zulassungsstaat autorisiert ist, in Deutschland z.B. TÜV, DEKRA, etc., auszufüllen und zu unterschreiben. In dem Feld „Nummer des Nachweises der Übereinstimmung“ (zweite auszufüllende Zeile) ist bei Kraftfahrzeugen die laufende Nummer des Nachweisblattes A (oben rechts), bei Anhängern / Sattelanhängern die laufende Nummer des „Nachweises der Übereinstimmung eines Anhängers“ (oben rechts) zu übernehmen. Der Nachweis ist jeweils immer nur **ein Jahr (taggenau) gültig** und danach zu erneuern. Das Datum der nächsten technischen Überwachung ist im unteren Bereich eingetragen. Dieses Datum ist unbedingt taggenau zu beachten, da ansonsten die CEMT-Genehmigung von einigen Überwachungskräften anderer Länder eingezogen wird

4 Kennzeichnungsschilder am Kraftfahrzeug

Zur Beschleunigung der Grenzabfertigung wird empfohlen, bei „grünen“, „supergrünen und sicheren“, „EURO3 sicheren“ und „EURO4 sicheren“ Fahrzeugen ein Schild gemäß CEMT-Handbuch, Anhang 10, an der Front des Kraftfahrzeuges anzubringen (grüne Kreisfläche mit weißem Rand und auf der grünen Fläche ein weißes „U“ oder „E“ für grüne, „S“ für supergrüne bzw. „3“ für EURO3 sichere und „4“ für EURO4 sichere Fahrzeuge).